



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 15. August 2023
Bezug: Ihre Eingabe vom
30. März 2022; Pet 1-20-06-2200-
006298
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
15. Juni 2023 beschlossen:

1. Die Petition
 - a) der Bundesregierung - dem Bundesministerium des Innern
und für Heimat - als Material zu überweisen,
 - b) den Landesvolksvertretungen zuzuleiten,
soweit es um die Schaffung eines Grundsatzgesetzes zur
Ablösung der Staatsleistungen im Dialog mit den Ländern
und den Kirchen geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/6964), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 1-20-06-2220

Kirchenfragen

Beschlussempfehlung

1. Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern und für Heimat - als Material zu überweisen,
- b) den Landesvolksvertretungen zuzuleiten,

soweit es um die Schaffung eines Grundsatzgesetzes zur Ablösung der Staatsleistungen im Dialog mit den Ländern und den Kirchen geht,

2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Finanzierung und Subvention der Kirchen aus Steuermitteln einzustellen.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 361 Mitzeichnungen und 62 Diskussionsbeiträgen sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Finanzierung der Kirchen mit staatlicher Unterstützung und mit milliardenschweren Subventionen erfolge. Das Personal (wie z. B. Priester und Kardinäle) werde direkt von der öffentlichen Hand bezahlt. Dies sei angesichts des Missbrauchsskandals, schwindender Mitgliederzahlen und des eigenen Kirchenrechts nicht vertretbar. Zudem betrage die Zahl der Kirchenmitglieder inzwischen weniger als die Hälfte der Bevölkerung. Die seit Jahrzehnten geltenden Finanzierungsregeln, bei der auch Nichtmitglieder indirekt die Kirchen finanzierten, seien nicht mehr zeitgemäß und müssten geändert werden. Die Kirchen sollten sich stattdessen ausschließlich durch freiwillige Mitgliedsbeiträge finanzieren. Staat und Kirche müssten



noch Pet 1-20-06-2220

Der Ausschuss stellt fest, dass aus dem Haushalt des Bundes keine Staatsleistungen aufgrund alter Rechtstitel geleistet werden. Die letzten Staatsleistungen, die aus dem Bundeshaushalt gezahlt wurden (aus Rechtstiteln in der Nachfolge des Freistaats Preußen), wurden Mitte der 1990er Jahre im Einvernehmen mit den beiden großen christlichen Kirchen eingestellt. Träger der verbliebenen Staatsleistungen sind damit die Bundesländer.

Nach Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 138 Absatz 1 WRV wird der Besitzstand der Kirchen aus vorkonstitutioneller Zeit, wie er in den bisherigen Staatsleistungen zum Ausdruck kommt, gewährleistet. Ferner wird festgelegt, dass der Bund Grundsätze für die Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen aufstellen soll.

In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass dieser Auftrag im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Wahlperiode „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ mit der Formulierung „Wir schaffen in einem Grundsatzgesetz im Dialog mit den Ländern und den Kirchen einen fairen Rahmen für die Ablösung der Staatsleistungen“ aufgenommen wurde (vgl. S. 111).

Für die Umsetzung der Ablösung sind die Landesgesetzgeber zuständig.

Soweit mit der Petition moniert wird, dass das Kirchenrecht außerhalb des staatlichen Rechts agiere, ist dem entgegenzuhalten, dass kein Vorrang des kirchlichen Rechts gegenüber dem staatlichen Recht besteht. Das Kirchenrecht bezeichnet das selbst gesetzte Recht einer Kirche. Für das im Bereich der Katholischen Kirche als kanonisches Recht bezeichnete Kirchenrecht gilt der Codex Iuris Canonici (CIC), der 1983 unter dem Einfluss des Zweiten Vatikanischen Konzils komplett überarbeitet wurde. Seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil hat sich das kanonische Recht auf den innerkirchlichen Bereich zurückgezogen und beansprucht nicht mehr, im weltlichen Bereich gegenüber dem staatlichen Recht Vorrang zu genießen. Der CIC nimmt an vielen Stellen ausdrücklich Bezug auf weltliches Recht und macht es damit zum Bestandteil der kirchlichen Rechtsordnung.

Die Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften sind in den Bestimmungen der Artikel 136 bis 139 und in Artikel 141 WRV geregelt, die gemäß Artikel 140 GG als Bestandteil des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland weitergelten. In diesen Regelungen ist die prinzipielle Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften verfassungsrechtlich festgeschrieben (Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Abs. 1 WRV). Dieser Trennungsgrundsatz bildet i.V.m. Artikel 4 GG die Grundlage des Selbstverständnisses der



noch Pet 1-20-06-2220

Bundesrepublik Deutschland als säkularem Rechtsstaat. Die genannten Bestimmungen konkretisieren die in Artikel 4 GG garantierte Religionsfreiheit durch institutionelle Festlegungen. Die Religions- wie auch die Weltanschauungsgemeinschaften, für die die Religionsfreiheit gleichermaßen gilt, sind eigenständige, einander gleichberechtigte und vom Staat unabhängige Organisationen. Alle Religionsgemeinschaften haben in der Bundesrepublik Deutschland das Recht, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu verwalten. Dieses Selbstbestimmungsrecht bedeutet die grundsätzliche Freiheit von staatlicher Aufsicht. Dies bedeutet allerdings keine Ausnahme von staatlichen Strafverfolgungsmaßnahmen. Es gibt kein Recht der Kirchen oder der Religionsgemeinschaften – etwa unter Hinweis auf eigene Rechtsetzungen und die eigene Strafgewalt –, ihre Angehörigen oder Institutionen von strafrechtlichen Eingriffen frei zu halten. Ein Vorrang des kirchlichen Strafrechts gegenüber dem staatlichen Strafrecht besteht nicht.

Insofern ist es aus staatlicher Sicht unerheblich, wenn eine Kirche für sich selbst den Anspruch erhebt, ihr Verhältnis zum Staat aus eigenem Recht zu bestimmen. Wie oben dargestellt, unterwirft der Staat die Religionsgemeinschaften seiner Ordnungsgewalt. Kirchen und Religionsgemeinschaften sind daher innerstaatliche, der staatlichen Rechtsordnung zugeordnete gesellschaftliche Verbände.

Soweit mit der Petition eine strenge Trennung von Staat und Kirche in allen Bereichen gefordert wird, ist ergänzend zu den obigen Ausführungen zur Trennung von Staat und Kirche anzumerken, dass der in Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Abs. 1 WRV verfassungsrechtlich festgeschriebene Trennungsgrundsatz i.V.m. Artikel 4 GG die Grundlage des Selbstverständnisses der Bundesrepublik Deutschland als säkularem Rechtsstaat bildet. Der Staat macht sich weder eine Religion zu eigen, noch nimmt er eine Bewertung der einzelnen Religionen vor. Das Grundgesetz legt durch Artikel 4 Abs. 1, Artikel 3 Abs. 3, Artikel 33 Abs. 3 sowie durch Artikel 136 Abs. 1 und 4 und Artikel 137 Abs. 1 WRV i.V.m. Artikel 140 GG dem Staat als Heimstatt aller Staatsbürger ohne Ansehen der Person weltanschaulich-religiöse Neutralität auf. Es verwehrt die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagt auch die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse (BVerfGE 19, 206 [216]).

Staat und Religionsgemeinschaften sind in Deutschland jedoch nicht – anders als bei einer laizistischen Auffassung – strikt getrennt. Vielmehr ist das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften hier als freundliche Trennung zu verstehen, die eine –auch



noch Pet 1-20-06-2220

umfangreiche – Kooperation beider Sphären nicht ausschließt. Diese Kooperation ist sinnvoll, weil sich die Aufgaben und Aktivitäten des Staates und der Religionsgemeinschaften vielfach überschneiden. Die freundliche Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften ergibt sich nicht nur aus den in das GG inkorporierten Artikeln der WRV, sondern aus einer Gesamtschau der die Religionsfreiheit und die Religionsgemeinschaften betreffenden Regelungen des GG. Das Bundesverfassungsgericht fasst dies wie folgt zusammen: „Dieser Grundsatz ist im Grundgesetz nicht im Sinne einer strikten, Ausnahmen und Durchbrechungen nicht zulassenden Trennung verwirklicht. Auch die vom Beschwerdeführer angesprochenen religionssoziologischen Verhältnisse haben die verfassungsrechtlichen Grundpositionen im Verhältnis zwischen Staat, Religionsgemeinschaften und dem einzelnen Bürger nicht verändert“ (BVerfGE 73, 388 [399 f.]). Für eine strikte Trennung wäre eine umfangreiche Änderung des GG notwendig, um die freundliche Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften in eine strikte Trennung umzuwandeln. Eine Änderung des Grundgesetzes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates (vgl. Artikel 79 Abs. 2 GG). Eine solche politische Mehrheit ist derzeit jedoch nicht zu erkennen, da das Kooperationsmodell des deutschen Religionsverfassungsrechts von der Mehrheit der Regierungen und Parlamente in Deutschland nicht in Frage gestellt wird. Der Staat selbst kann keine Garantie von bestimmten Auffassungen, Überzeugungen oder Werthaltungen übernehmen, sondern nur die Freiheit schützen, Auffassungen, Überzeugungen und Werte zu haben, dafür einzutreten und danach zu handeln. Die Verantwortung für die Werte liegt nicht primär beim Staat, sondern bei den Personen und Gruppen innerhalb der Gesellschaft. Dazu gehören auch die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Deutschland. Nur das, was in der Gesellschaft an Grundhaltungen und Grundwerten vorhanden ist, kann in einen Rechtsetzungsprozess münden und letztlich als Recht ausgeformt werden.

Vor diesem Hintergrund und im Lichte der o. g. Vorgaben des Koalitionsvertrages (S. 111) empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern und für Heimat – als Material zu überweisen und den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es um die Schaffung eines Grundsatzgesetzes zur Ablösung der Staatsleistungen im Dialog mit den Ländern und den Kirchen geht. Im Übrigen empfiehlt er aus den oben darlegten Gründen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.